Originalveröffentlichung in: Muttersprache Jg. 78 (1968), S. 184-185.

Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache. Hg. von der Gesellschaft für deutsche Sprache im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, 9. Aufl., neu bearbeitet von Dr. Dr. Ernst-Günther Geyl. — Lüneburg: Heliand-Verlag 1967. 111 S., kart. 6.30 DM.

Jeder, der die verschlungenen Wege kennt, die ein Gesetz vom Entwurf bis zur letzten Lesung zu durchlaufen hat, wird den Versuch, auf die sprachliche Fassung feilend und verbessernd einwirken zu wollen, recht bald aufgeben, es sei denn, er hätte Gelegenheit, unmittelbaren Einfluß zu nehmen, wie dies zum Beispiel die Sprachenstelle des Bundeshauses tut. Die riesige Flut der Vorschriften und Gesetze in Bund, Ländern und Gemeinden, ganz zu schweigen vom Schriftverkehr, Verfügungen interner Art usw. kann von der Sprachpflege nicht erfaßt werden, und so kommt es denn, daß wir auch heute noch häufig Anlaß zu Ärger und Belustigung haben, wenn wir lesen müssen, was im Bereich der Gesetzes- und Amtssprache mit der Sprache geschieht. Ob dies ein *Außenhandelsbeziehungsabteilungsleiter* ist, ob von einem *beklagtischen Anwalt* (= Anwalt des Beklagten) oder *allenfallsigen* Vorkommnissen die Rede ist oder von der *Einfuhrerlaubnis von Knochen des Herrn Ministers,* diese und ähnliche Verrenkungen des Amtsschimmels fordern den Sprachpfleger geradezu heraus, ihn in sprachlicher Hinsicht ein wenig an die Zügel zu nehmen.

Einen solchen Versuch, und zwar den bislang einzig erfolgversprechenden, auf die Sprache der verwalteten Welt einzuwirken, stellen die nun schon seit langem erscheinenden *Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache* dar, weil sie unmittelbar auf die Praxis zielen, indem sie anhand einer Fülle von Beispielen dem Bearbeiter aller Arten von administrativen Schriftstücken Hinweise auf Richtig und Falsch, Gut und weniger Gut geben. Die geistigen Väter dieses Büchleins haben richtig erkannt, daß es wenig sinnvoll ist, das fertige Produkt verbessern zu wollen, (wenn man von Ausnahmen einmal absieht). Der Referent, welcher für einen Gesetzesentwurf zuständig ist, und seine Mitarbeiter, der Sachbearbeiter am Schreibtisch, sie bestimmen weitgehend die Gestaltung eines Textes. Hier hat die Beratung einzusetzen.

Die neunte Auflage (!) der *Fingerzeige,* die von Ernst-Günther Geyl besorgt worden ist, stellt eine völlig umgearbeitete Fassung dar. Sie ist nötig geworden, weil — und darauf weist der Bearbeiter nicht ohne Stolz hin — sich der Amtsstil in den letzten Jahrzehnten vielfach gebessert hat und daher nun weniger Anlaß besteht, Beispiele für verfehlten Stil anzuführen. Größere Beachtung soll demgegenüber einer Reihe von Einzelheiten (Anredeformen, Bildung von Straßennamen) und grammatischen Zweifelsfragen geschenkt werden.

Damit der Aufbau des Werkes übersichtlicher werde, hat der Bearbeiter die frühere Fünfteilung aufgegeben und sich mit drei Hauptkapiteln begnügt: Wortwahl — Satzbau — Formenlehre. So entsteht fast so etwas wie eine an praktischen Beispielen dargestellte, auf die Praxis bezogene und für die Praxis geschriebene handliche Grammatik. In verständlicher Sprache sind den einzelnen Kapiteln und Abschnitten Erläuterungen vorangestellt, die durch Anmerkungen zu den einzelnen Fällen ergänzt werden. Ein Stichwortverzeichnis (Wörter- und Sachverzeichnis) erlaubt es, das Buch auch als Nachschlagewerk zu benutzen. Dem sollte vielleicht in Zukunft noch größere Beachtung geschenkt werden, da es ja häufig der Einzelfall ist, für den eine Erklärung gesucht wird. Die Begriffe der Grammatik, die leider nicht immer in ihrer deutschen u n d lateinischen Form angeführt sind, sollten daher in größerer Zahl aufgenommen werden, Zusammengehörendes sollte vollständig angeführt werden (unter den vier Fällen also z. B. auch der erste Fall) und das

Publikationsserver des Instituts für Deutsche Sprache
URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:mh39-86674

Grundwort eines Begriffes sollte für die alphabetische Anordnung maßgebend sein (»trennbare Zeitwörter« sollte also unter »Zeitwörter« erscheinen).

Die angeführten Beispiele, von denen ich schon oben einige Kostproben gegeben habe, sind in der Regel sorgfältig verbessert worden. Man vergleiche z. B.: *Auf Ihre Frage geben wir Ihnen antwortlich zur Kenntnis — ... teilen wir Ihnen mit ...*, oder: *Bezüglich der Form der Verträge teilen wir Ihnen mit, daß diese künftig ebenso aussehen werden wie ... — Die Verträge werden künftig dieselbe Form haben wie ...* Hervorzuheben ist auch der gelungene Versuch, längere Passagen schlimmsten Amtsdeutschs in eine gute Form zu bringen (vgl. besonders S. 56 ff.). Hin und wieder fragt man sich freilich, ob die Verbesserungsvorschläge den Inhalt ganz präzise so wiedergeben, wie er gemeint ist. (Vgl. z. B.: *Unsere Arbeitskräfte sind so stark ausgelastet, daß ... — Unsere Mitarbeiter sind so sehr beschäftigt, daß ...* S. 11). — Vielleicht sollte man auch bei einer Neuauflage die Erläuterungen in jedem Falle so fassen, daß sie allgemein gültig sind und nicht ausschließlich auf die angeführten Beispiele zutreffen (Vgl. z. B.: »Die Verneinung muß vor dem Wort stehen, zu der sie gehört« S. 53). Manchen von ihnen käme es auch zugute, wenn sie sachlicher abgefaßt würden. Vgl. z. B.: »Gründe sind stets triftig — sonst sind es keine Gründe« (S. 15). Es gibt m. E. sehr wohl Gründe, die nicht triftig, d. h. die nicht überzeugend sind. Ferner: »Die linke Fassung ist nur als Telegrammstil d u l d b a r (meine Sperrung) (S. 68). In manchen Fällen hätte man sich präzisere grammatische Auskünfte gewünscht. Wann ist z. B. eine Konjunktivform gefälliger als die *würde*-Umschreibung? (s. S. 73). Hier wäre es angebracht gewesen, auf veraltete Formen hinzuweisen, z. B. *flöge, hülfe, gewönne* u. ä., und vielleicht darauf, daß solche Formen weniger gefällig sind. Ferner: Die Wirklichkeitsform sei zu wählen, wenn wir von einem heutigen Glauben, Hoffen, Meinen usw. sprechen (S. 72). Dies gilt aber keineswegs für alle Personen. Vgl.: *Er glaubt, der Vertrag sei anfechtbar.* Im übrigen sollte man den Gebrauch des Konjunktiv II in indirekter Rede auch dann erlauben, wenn mit dem verwendeten Verb eine eindeutige Konjuktiv-I-Form gebildet werden könnte. Immerhin gestattet der Konjunktiv II in indirekter Rede nicht unwesentliche Bedeutungsschattierungen. Man sollte den Konjunktiv II aber auch dann nicht fordern, wenn das Verb keinen eindeutigen Konjunktiv I bilden kann, da — wendet man diese Regel durchweg an — Doppeldeutigkeiten auftreten können. Ein Satz wie: *Ich sagte, daß ich fleißig arbeiten werde* (oder je nach beabsichtigter Information: *arbeite)* verlangt nicht den Ersatz durch *arbeiten würde.* Manchmal wird etwas zu logisch argumentiert (Vgl.: *Geboren zu Heidelberg, waren Köln, München und Hamburg die weiteren Stationen seines Lebens.* Das ist kein guter Stil. Das Argument: »Köln, München und Hamburg wurden nicht zu Heidelberg geboren« (S. 50) dürfte aber wohl kaum eine Begründung dafür darstellen).

Insgesamt gesehen ist die Haltung der neuen »Fingerzeige« wohl noch ein wenig zu konservativ. Wer käme heute noch auf den Gedanke ›*von* mit dem Dativ‹ als sogenannten Ablativ zu bezeichnen (S. 81)? Und wer fände nicht die Bezeichnung *Politessen* hübscher als das umständliche und amtlich wirkende *Polizeihelferinnen,* selbst wenn das Wort falsch gebildet ist (in Parallele zu *Hostessen*)?

Trotzdem atmet dieses Büchlein nicht mehr den Geist der zu Recht verpönten Sprachpflege puristischer Konvenienz. Nähme man die kritischen Anmerkungen zum Maßstab für die Beurteilung des ganzen Buches, so würde man ihm nicht gerecht. Diese haben ihren Zweck vor allen Dingen darin, eine wegen der Beliebtheit des Buches sicher schon bald wieder notwendig werdende neue Auflage dahingehend zu beeinflussen, daß neue Erkenntnisse in noch stärkerem Maße berücksichtigt werden, als dies — das soll nicht unterschlagen werden — bereits geschehen ist.

SIEGFRIED JÄGER